

Gesetz

vom 17. September 2008

betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 2. Juli 1974 über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen, LGBL 1974 Nr. 46, in der Fassung des Gesetzes vom 17. März 2006, LGBL 2006 Nr. 103, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3

- 3) Das Strafregister kann elektronisch geführt werden.

Art. 7 Abs. 3 und 4

3) Durch ein Abrufverfahren Einsicht in das Strafregister zu nehmen sind berechtigt:

- a) die Staatsanwaltschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben in einem bei ihr oder bei den Gerichten hängigen Verfahren;
- b) die Landespolizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 9 Abs. 1.

4) Bei der Einsichtnahme in Daten des Strafregisters im Rahmen eines Abrufverfahrens durch die Landespolizei ist eine Verknüpfung im Sinne von Art. 34b Abs. 5 des Polizeigesetzes nicht zulässig.

Art. 9 Abs. 1

1) Schon vor der Tilgung darf über Verurteilungen aus dem Strafregister bei Vorliegen der in Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen lediglich uneingeschränkt Mitteilung gemacht werden:

- a) den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und der Landespolizei zum Zwecke eines gerichtlichen Straf- oder Unterbringungsverfahrens gegen den Verurteilten oder gegen jemanden, der verdächtig ist, an derselben strafbaren Handlung beteiligt zu sein;
- b) den Gerichten und der Staatsanwaltschaft in einem Gnadenverfahren des Verurteilten, das ein Strafverfahren oder eine Verurteilung durch die Strafgerichte betrifft;
- c) den mit der Vollziehung des Waffengesetzes betrauten Behörden;
- d) der Landespolizei zum Zweck der Mitwirkung an der Vollziehung der gewerberechtlichen Bestimmung über das Sicherheitsgewerbe.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef